

# **Satzung des Fördervereins Grundschule Waldenau**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.09.2025**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Waldenau“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Weiterer Zweck ist die Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Waldenau und zugeordneter Betreuungs- bzw. Erziehungsangebote.
  - b. Die Unterstützung der Grundschule im Rahmen der Aufgaben nach § 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz erfolgt nur, sofern die Aufwendungen nicht durch den Schulträger selbst übernommen werden.
  - c. Die Weckung von öffentlichem Interesse an der Grundschule Waldenau und die dazu gehörende Öffentlichkeitsarbeit.
  - d. Die Gewährung von Hilfen an bedürftige Schüler und Schülerinnen. Hierzu muss ein Vorschlag aus der Klassenkonferenz an den Vorstand gemacht werden, welcher in einer Vorstandssitzung darüber final entscheidet.
  - e. Unterstützung von Schulveranstaltungen.
  - f. Förderung literarischer, kultureller und künstlerischer Angebote, Projekte und Veranstaltungen an und für die Grundschule Waldenau.
  - g. Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die dem Vereinszweck dienen, für die Schulgemeinschaft der Grundschule Waldenau, wie beispielsweise Nachmittags-, Tages- und Ferienangebote.
  - h. Andere geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
  - i. Beschaffung von Lese-, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege.
3. Der Verein ist in seiner Tätigkeit politisch und konfessionell neutral. Der Verein verpflichtet sich zur Wahrung der Menschenwürde und zur Förderung von Gleichbehandlung. Er tritt jeder Form von Diskriminierung entgegen, insbesondere aufgrund von ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder Alter. Der Verein steht allen Personen offen, die seine Ziele unterstützen, unabhängig von deren weltanschaulicher, religiöser oder politischer Überzeugung, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes und alle weiteren Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Ebenso wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 5 Mitgliedsgebühr**

1. Der Verein erhebt einen Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur aufgrund einer gültigen Rechtsgrundlage und nur so lange wie dies für die Zweckerreichung zwingend erforderlich ist. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erstellende Datenschutzverordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben und Vorhaben des Vereins gemäß § 2,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) den Vorstand zu wählen,
  - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
  - g) die Genehmigung der Beitragsordnung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder per Mail mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
  - b) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
  - c) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies per E-Mail beantragt.
3. Online-Mitglieder- und Hybrid-Versammlung
  - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischen Kommunikation ausüben.
  - b) Die Form der Mitgliederversammlung ist in der Einladung bekanntzugeben.
  - c) Online-Mitgliederversammlungen finden in einem für die Mitglieder zugänglichem virtuellen Raum statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit eines Vorstandsmitglieds zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet.
5. Wahlen sind entweder in schriftlicher oder in elektronischer Form durchzuführen. Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlaktes in offener Abstimmung bestimmt.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstands,
  - b) Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
  - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Verabschiedung der Beitragsordnung,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personenvereinigungen und juristische Personen haben eine natürliche Person als Stimmberchtigten schriftlich zu bestellen.
10. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Keine natürliche Person kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
11. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
12. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
13. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen sind.
14. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich aus mindestens 3 und maximal 7 Personen wie folgt zusammen:
  - a. Ein/eine Vorsitzende/r
  - b. Ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Ein/eine Schatzmeister/in
  - d. weiteren Stellvertretern der in (a) und (c) genannten Positionen.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sollten nicht dem Lehrerkollegium oder den an der Grundschule Waldenau Tätigen angehören.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist ein Vorstandsmittel dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vertretung:
  - a. Ist die in §9 Abs. 1 genannte Mindestanzahl der Vorstandsmittel nicht unterschritten, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmittel einen Vertreter aus ihren eigenen Reihen.
  - b. Andernfalls bestimmt der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen Vertreter und informiert die Vereinsmitglieder darüber. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Wenn mindestens ein Prozent der Mitglieder dies erklärt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Jedes Vorstandsmittel ist einzeln zu wählen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
7. Vor Beschlussfassung kann die Schulleitung zu Beratungen hinzugezogen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmittel an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und zweifach gegenzuzeichnen.
10. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
11. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
12. Die Vorstandsmittel im Sinne § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
13. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Handeln entstehen. Im Falle der groben

Pflichtverletzung des Vorstandes gemäß §27 Abs. 2 BGB kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß §8 Abs. 2c eine Neuwahl verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen stattzugeben und sich einer Wahl zu stellen.

## **§ 10 Die/Der Kassenprüfer/in**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft unter der Auflage, dieses für steuerbegünstigte Zwecke bevorzugt zu Gunsten der Grundschule Waldenau zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07.09.2025 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Juliane Möller \_\_\_\_\_
2. Franziska Tobinski \_\_\_\_\_
3. Martin C. Heller \_\_\_\_\_
4. Christian Neuhaus \_\_\_\_\_
5. Irene Delvendahl-Schwarz \_\_\_\_\_
6. Johanna Lohse \_\_\_\_\_
7. Danilo Geick \_\_\_\_\_